67. Gehört der Anteil des Abkömmlings am Gesamtgut einer des endigten, aber noch nicht außeinandergesetzten fortgesetzten Güters gemeinschaft zum Sondergut des Abkömmlings in der allgemeinen Gütergemeinschaft mit seinem Chegatten?

BGB. §§ 1438fig., 1445, 1483fig.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 28. September 1929 in der Grundbuchssache VB 5/29.

- I. Amtsgericht Schliß.
- II. Landgericht Giegen.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den

## Grünben:

Grundbuchmäßig eingetragene Eigentümer gewisser Grundstücke sind der Landwirt Konrad Sch. und seine Chefrau Elisabeth geb. R. als Miteigentümer traft allgemeiner Gütergemeinschaft. Aus der Che stammen zwei Kinder, Konrad Lalentin und Elisabeth. Der Sohn ist mit Berta geb. R. verheiratet; für die Che bestand bis zum 27. Oktober 1928 die allgemeine Gütergemeinschaft: seitdem ist Gütertrennung vereinbart: eine Auseinandersehung hat noch nicht stattgefunden. Die Tochter ist mit Karl L. im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft verheiratet.

Die Miteigentumerin Elisabeth Sch. ist 1921 verstorben. Der Witwer hat zunächst die Gütergemeinschaft mit den beiden Kindern fortgesetzt. Erst um 3. August 1928 haben die drei an der fortgesetzten Gütergeineinschaft Beteiligten unter Ruziehung bes Chemanns L., aber ohne die Chefrau Berta Sch. einen notariellen "Ubergabsvertrag" dahin beurkunden lassen, daß sie "zum Aweck der Auseinandersetzung der zwischen den Beteiligten bisher bestandenen fortgesetzen Gütergemeinschaft" einen Teil der Grundstücke und der beweglichen Habe gegen entsprechende Gegenleistungen den Cheleuten L. überließen. Im Bertrag wurde gleichzeitig die Auflassung erklärt und die erforderlichen Eintragungsanträge gestellt. Die Ehefrau Berta Sch. verweigerte ihre Zustimmung zu bem Vertrag.

Der beurkundende Notar reichte den Vertrag dem Grundbuchamt ein mit dem Antrag auf Eintragung der Rechtsänderungen in das Grundbuch. Das Amtsgericht wies den Antrag zurück. Die Beschwerde des Notars wurde vom Landgericht zurückgewiesen. Beide Gerichte verlangen die Zustimmung der Chefrau Berta Sch. mit der Begründung: Der Anteil ihres Chemanns am Gesamtgut ber nach dem Tode seiner Mutter mit Bater und Schwester fortgesetzten Gütergemeinschaft gehöre zum Gesamtgut ber allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen ihm und seiner Thefrau; er könne baher über die von diesem Anteil ergriffenen Grundstücke nicht ohne die Einwilligung seiner Frau verfügen; daran ändere auch die seit dem 27. Oktober 1928 eingeführte Gütertrennung nichts. Das Oberlandesgericht Darmstadt möchte der weiteren Beschwerde des Notars stattgeben, sieht sich aber daran gehindert durch die Beschlüsse Baherischen Obersten Landesgerichts vom 11. November 1920 (DLG. Bd. 41 S. 54) und 28. April 1923 (DLG. Bd. 43 S. 356 — JFG. Bd. 1 S. 344) und hat die Sache daher nach § 79 Abs. 2 GBD. dem Reichsgericht vorgelegt. Dieses ist aus solgenden Erwägungen zur Zurückweisung der weiteren Beschwerde gelangt:

- 1. Ein Vorlegungsfall nach § 79 Abs. 2, 3 GBD. ist gegeben. Bu entscheiden ist die Frage, ob die Berfügung eines Ehemanns über ein ihm und anderen in fortgesetzter Gütergemeinschaft gehöriges Grundstud ber Zustimmung seiner Chefrau bedarf, mit der er in allgemeiner Gütergemeinschaft lebt. Die Vorschriften, welche diese Frage regeln, stehen zwar nicht in der Grundbuchordnung. sondern im Bürgerlichen Gesethuch. Ihrem Inhalt nach gehören sie aber nicht nur bem Familienrecht, sondern auch dem Grundbuchrecht an (vgl. § 29 GBD.). Das wegen einer weiteren Grundbuchbeschwerde mit ihrer Auslegung befakte Oberlandesgericht muß daher, wenn es von einer auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen will, bie Sache dem Reichsgericht unterbreiten (Guthe-Triebel 5. Aufl. Bb. 2 S. 1282 Anm. 11). Das Oberlandesgericht Darmstadt burfte also, da es im vorliegenden Falle entgegen den erwähnten Beschlüssen des Baperischen Obersten Landesgerichts die Austimmung der Chefrau Berta Sch. für entbehrlich erklären und der weiteren Beschwerde stattgeben wollte, nicht selbst entscheiden, sondern mußte die Entscheidung des Reichsgerichts herbeiführen.
- 2. Der beurkundende Notar, der den Eintragungsantrag namens der Beteiligten gemäß § 15 GBO. gestellt hat, ist zu der weiteren Beschwerde nach § 80 Abs. 1 Sat 3 GBO. berechtigt. Formelle Bedenken gegen die weitere Beschwerde bestehen nicht (Güthes Triebel Bd. 1 S. 339 Anm. 22 zu § 15 und Bd. 2 S. 1288 Anm. 5 zu § 80).
  - 3. Sachlich ist die weitere Beschwerde nicht begründet:

Mit dem Tode der Ehefrau Elisabeth Sch. im Jahre 1921 ist zwischen dem hinterbliebenen Ehemann und den beiden Abkömmlingen die fortgesetzte Gütergemeinschaft der §§ 1483sig. BGB. eingetreten. Die im Grundbuch noch für die Eheleute eingetragenen Grundstüde gehörten also sortan zum Gesamtgut der sortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1485 BGB.). Es fragt sich nun, ob der Anteil des Sohnes Konrad Valentin Sch. an der sortgesetzten Gütergemeinschaft innerhalb der allgemeinen Gütergemeinschaft mit seiner Ehefrau Berta Sch. zum Gesamtgut (§ 1438 BGB.) oder zu seinem Sondergut (§ 1439 BGB.) gehörte. Ersterensalls konnte der Ehemann nur mit Einwilligung seiner Frau (§ 1445 BGB.), letzterenfalls durste er ohne sie über die Grundsküde versügen (§ 1439 Sah 2, § 1525 BGB.; Komm. v. KGK. 6. Ausl. Anm. 4 zu § 1525). Die Frage ist streitig.

Das Baperische Oberste Landesgericht hat — entgegen seiner früheren Rechtsprechung (vgl. 3. B. die Beschlüsse vom 1. März und 18. Juni 1904 in Samml, von Entscheid, Bb. 5 S. 107 und S. 287) in den erwähnten Beschlüssen vom 11. November 1920 und 28. Abril 1923 die Sondergutseigenschaft des Anteils an der fortgesetzen Güter= gemeinschaft mit folgender Begründung verneint: Der Anteil gehöre nicht zu ben Gegenständen, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werben könnten. § 1439 BGB. sei als Ausnahmevorschrift eng auszulegen und weder rechtlich noch wirtschaftlich für den Anteil an der fortgesetzen Gütergemeinschaft berechnet. Er beziehe sich nur auf solche selbständige Vermögensrechte, die infolge ihrer unlösbaren Beziehung zu einer bestimmten Berson ober zu einer gebundenen Bermögensmasse der freien Ubertragung durch Rechtsgeschäft entzogen und deshalb auch entweder überhaupt unvererblich oder doch einer besonderen Rechtsnachfolge unterworfen seien. Er basse aber nicht für Rechte, die nur deshalb eine Verfügungsbeschränkung in sich schlössen, weil sie als unlösbare Bestandteile eines umfassenden Rechts bessen Schicksale notwendig teilten. Rechtlich ergebe sich überdies aus § 1491 BGB., daß der anteilsberechtigte Abkömmling weniastens mittelbar durch Verzicht über den Anteil verfügen könne. Wirtschaftlich würde durch die Behandlung des Anteils als Sondergut nach s 1439 BGB. ber oberste Grundsatz ber allgemeinen Gütergemeinschaft, § 1438 BGB., vereitelt werden. Denn praktisch bilbe der Anteil in der Regel das einzige oder doch das hauptsächlichste Vermögensstück des Ebegatten. Wit dem Sinn eines von ihm geschlossenen Shevertrags auf Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft sei die Herausnahme des Anteils aus dem Gesamtgut nicht vereinbar.

Dieser Ansicht hat sich der Kommentar von RGR. angeschlossen (Bb. 4 S. 168 Anm. 2 zu § 1439). Auch Ungner bei Pland 4. Aufl. Bb. 4 Teil I Anm. 10 zu § 1439 will nicht verkennen, daß die Sondervorschrift bes § 1491 und ber Awed bes § 1438 BBB. für die Ginordnung des Anteils in das Gesamtgut sprechen könnten, tritt aber im Ergebnis boch der herrschenden Gegenmeinung bei, die den Anteil als Sondergut nach § 1439 BGB. behandelt (Staudinger 9. Aufl. Bb. 4 Teil I S. 424 Anm. 2a Abs. 2; Ripp=Wolff Kamilienrecht 6. Bearbeitung S. 236 § 60 IV; Dennler in Bl. f. Rechtsanw. Bb. 67 S. 401; Meikel ebenda Bb. 67 S. 471fig.; Weißbart ebenda Bb. 68 S. 349flg.; Jung in Zeitschr. f. Not. usw. in Babern 1909 S. 440; Steinbach in Reitschr. f. Rechtspfl. 1923 S. 207 und in Mitteilungen bes Bahr. Notarb. 1924 S. 132; Bourier in Mitteilungen bes Bahr. Notarb. 1924 S. 91 und S. 137). Diese Meinung wird wie folgt begründet: Die fortgesetzte Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesethuchs beruhe ihrer Natur nach auf engster Blutsverwandtichaft. Sie sei ber beutschrechtlichen Berfangenschaft des fränkischen Rechts nachgebildet, die eine hausgenossenschaftliche Gemeinschaft auf Gebeih und Verberb vorausgesett habe. Teilhaber einer solchen Gemeinschaft könnten nur ber überlebende Chegatte und die Abkömmlinge selbst sein. Mit ihrem Wesen sei es unvereinbar, daß ein Abkömmling durch Rechtsgeschäft (Chevertrag) seinen Shegatten zum Mitberechtigten an der Gemeinschaft mache. Die Anteilsberechtigung des Abkömmlings an der fortgesetzten Gütergemeinschaft beruhe ausschließlich auf persönlicher Rugehörigkeit zu dem durch die Bande des Bluts gebildeten Kamilientreis und stelle somit ein höchstbersönliches, unübertraabares Individualrecht dar, das bei gütergemeinschaftlicher Ehe des Abkömmlings unter § 1439 BBB. falle, ohne bağ barin ein Wiberipruch gegen bas Wesen ber allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen den Chegatten gefunden werden könne, die ihrer Natur nach bor Individualrechten halt machen musse. Für biese Behandlung des Anteils sprächen auch die positiven Gesetzesvorschriften der §§ 1487, 1442 BBB., nach denen der Anteil des Abkömmlings am Gesamtgut der fortgesetten Gütergemeinschaft und an den dazu gehörenden einzelnen Gegenständen grundsätlich seiner Verfügung entzogen sei, ferner des § 1490, der die Bererblichkeit des Anteils ausschließe, und des § 1491, der bei Verzicht des Abkömmlings

auf den Anteil die Anwachsung an die übrigen Beteiligten vorsehe.

Der ersterwähnten Meinung wird zuzugeben sein, daß der Gesetzgeber bei Ausstellung der Vorschrift des § 1439 BGB. nicht an den Anteil am Gesamtaut einer Gütergemeinschaft gedacht zu haben scheint. Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bb. 4 S. 344flg.) führen als Beispiele unübertragbarer Gegenstände nur die Leben, Stammgüter, Fibeikommisse, gewisse Bauerngüter und sonstige höchstpersönliche Rechte an, bei benen sich eigentlich schon an Hand ber allgemeinen Grundfate von selbst ergebe, daß sie ber Substanz nach nicht Bestandteil bes Gesamtauts werden könnten: die Aufnahme einer besonderen Vorschrift in das Bürgerliche Gesethuch beruhe nur auf bem Gedanken, daß beim Schweigen des Gesetzes sich vielleicht boch Bedenken und Schwierigkeiten ergeben könnten. Diese enge Umgrenzung des Begriffs in den Gesetzesmaterialien wurde indessen nicht ausschließen, daß nach der Gestaltung, die der Anteil am Gesamtgut im Geset selbst gefunden hat, mit der zweiterwähnten Ansicht auch er dem § 1439 BGB. unterstellt werden könnte. Die Frage braucht aber hier nicht allgemein entschieden zu werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob bei noch bestehender fortgesetter Gütergemeinschaft der Anteil des Abkömmlings Sonderaut in der allgemeinen Gütergemeinschaft mit seinem Chegatten ist. Ru entscheiden ist nur, welche Rechtsstellung der Unteil in biefer Gutergemeinschaft einnimmt, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft bereits durch Bertrag zwischen dem überlebenden Chegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen aufgehoben (§ 1492 Abs. 2 BGB.), die Auseinandersetzung (§§ 1497flg. BGB.) aber noch nicht beenbet ist. Denn so liegt die Sache bier. Der in ber Form bes § 1492 Abs. 2 geschlossene Vertrag vom 3. August 1928 läßt klar erkennen, daß mit ihm die fortgesette Gütergemeinschaft zwischen bem Bater Konrad Sch. und seinen beiben Kinbern beendet und der Auseinandersetzung zugeführt werden sollte. Es fragt sich daher, ob nicht spätestens damit der Anteil des Sohnes Konrad Balentin Sch., selbst wenn er bis bahin Sonbergut gewesen sein sollte, in das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft mit Berta Sch. gefallen ist. Auch diese Krage ist streitig.

Das Baherische Oberste Landesgericht hat sie, ohne für diesen Sonderfall seinen in den früheren umfassenderen Beschlüssen ver-

tretenen allgemeinen Standbunkt ausdrücklich aufrecht zu erhalten. ohne ihn aber auch preiszugeben, in einem Beichluß vom 12. April 1924 (NKG. Bb. 2 S. 289) bejaht bei der Beendigung der fortgesetten Gütergemeinschaft durch die Wiederverheiratung bes überlebenden Chegatten (§ 1493 BGB.), und hat zur Begründung ausgeführt: Mit der neuen Che werde das Band der fortgesetzen Gütergemeinschaft endaültig gelöst und damit falle die familienrechtliche Grundlage der fortgesetten Gütergemeinschaft fort: aus der Rechtsidee dieser Gemeinschaft könnten daher fortan keine Stuppunkte mehr für die Annahme gewonnen werden, daß der Anteil eines Abkömmlings Sonderautscharafter habe. Auker beim Komm. v. RGR. (a. a. D.). ber durch Wiedergabe der Entscheidung sich dem Baperischen Obersten Landesgericht anschließt, hat dessen Meinung insoweit auch bei einer Reihe berjenigen Schriftsteller Billigung gefunden, die für die Reit ber noch nicht beendigten fortgesetten Gutergemeinschaft die Sonderautseigenschaft des Anteils bejahten. Insbesondere ist Ungner (a. a. D. Anm. 11) ihr beigetreten. Er weist darauf hin, daß der Anteil am Liquidationsgesamtaut der fortgesetzen Gütergemeinschaft zwar auch noch nicht unbeschränkt übertragbar, aber bereits vererblich und pfändbar geworden sei (§§ 1497, 1442 BGB. § 860 ABO.), und bemerkt im Anschluß baran, es bürfe dem in allgemeiner Gütergemeinschaft verheirateten Abkömmling nicht freistehen, über seinen Auseinandersetzungsanteil letztwillig zu verfügen und damit sein Hauptvermögen der allgemeinen Gütergemeinschaft zu entziehen: mit der Beendigung der fortgesetzen Gütergemeinschaft verliere daher der Anteil seine Sondergutseigenschaft. Den aleichen Standpunkt nimmt Weißbart a. a. D. S. 354 ein. Steinbach a. a. D. meint, daß zwar der Anspruch auf das Auseinandersekungsauthaben aus der beendigten fortgesetten Gütergemeinschaft schon mit der Beendigung in das Gesamtaut der allgemeinen Gütergemeinschaft bes Abkömmlings mit seinem Chegatten falle, daß aber der Liquidationsanteil als solcher regelmäßig noch Sondergut bleibe (\$\$ 1497, 1442 BGB.); nur wenn der Abkömmling während des Auseinandersetzungsverfahrens sterbe, verliere der Anteil sogleich die Sondergutseigenschaft und falle damit in das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach dem verstorbenen Abkömmling. Bourier a. a. D. halt auch für bie Zeit ber Auseinandersetzung ausnahmslos an der Sondergutseigenschaft des Anteils fest. Er

führt zur Begründung aus, daß durch § 1497 Abs. 2, § 1442 BGB. bie Fortbauer der Unübertragbarkeit des Anteils und damit seine Unterordnung unter § 1439 BGB. festgelegt sei. Weder § 860 RPO. noch die allgemeine Erwägung, daß mit der Beendigung der fortgesepten Gütergemeinschaft ein zwingender Grund für die Beibehaltung der Sondergutseigenschaft des Anteils eigentlich fehle. dürfe dazu führen, die nun einmal getroffene gesetliche Regelung auszuschalten. Das Billigkeitsgefühl möge verlangen, daß nach beendigter fortgesetzter Gütergemeinschaft ber Anteil in die allgemeine Gutergemeinschaft falle. Der Gesetzeber aber habe, wenn er bie Wirkungen seiner Regelung auch wohl nicht überschaut habe, durch seine nach Wortlaut und Sinn klaren Vorschriften die Frage in entgegengesetztem Sinne entschieden. Die Auslegung nach dem Billigteitsgefühl sei angesichts ber getroffenen Gesetzegelung keine Anwendung, sondern eine Berichtigung ober Berbesserung bes geltenben Gesetes.

Der erkennende Senat ist der Ansicht derer, die auch noch nach beendigter fortgesetzter Gütergemeinschaft an ber Sondergutseigenschaft bes Unteils festhalten, nicht gefolgt, sonbern hat sich der herrschenden Meinung angeschlossen, die den Anteil während bes Auseinandersetzungsverfahrens zum Gesamtgut ber allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen dem Abkömmling und seinem Chegatten rechnet. Awar ist richtig, daß nach § 1497 Abs. 2, § 1442 BGB. bem Abkömmling auch während ber Auseinandersetung die Verfügung über seinen Anteil noch entzogen bleibt. Das allein genügt aber nicht, um auch jetzt noch bem Anteil bie Sondergutseigenschaft bes § 1439 BGB. zuzusprechen. Schon bei bestehender fortgesetter Gütergemeinschaft kann den aus den Gesetzesmaterialien auftauchenden Aweiseln, ob der Gesetzgeber den Anteil als einen der im § 1439 genannten Gegenstände betrachtet hat, begegnet werden, nicht allein burch die Einzelvorschrift des § 1442, sondern nur durch die Gesamtregelung, die der Anteil im Gesetz gefunden hat, insbesondere also burch die Mitberücksichtigung der §§ 1490, 1491 BGB. und vor allem durch die Entstehungsgeschichte und den gesetzeberischen Grundgebanken der Rechtseinrichtung. Dieses Gesamtbild hat sich aber im Augenblick ber Beendigung ber fortgesetzen Gütergemeinschaft grundlegend geändert. Die §§ 1490, 1491 gelten nun nicht mehr (§ 1497 Abs. 2); ber Anteil ist vererblich geworben; ber

Anteilsberechtigte kann also leptwillig über ihn verfügen. Auch für Berfügungen unter Lebenden ist ber Anteil trop ber §§ 1497, 1442 BGB. nicht mehr ganz unzugänglich. Denn durch § 860 Abs. 2 RVD. ist er der Pfändung durch die Gläubiger des Anteils= berechtigten unterworfen. Die frühere Gemeinschaft auf Gebeih und Verderb, die gegen das Eindringen Dritter nach allen Richtungen hin geschützt war, ist somit nunmehr zugunsten der testamentarisch eingesetzten Erben und der Gläubiger des Abkömmlings durchbrochen. Was aber den gewillkürten Erben und den Gläubigern recht ist, das ist dem Chegatten, der mit dem Abkömmling in allgemeiner Gütergemeinschaft lebt, billig. Wenn ihm früher die Beteiligung an der durch die Blutsverwandten gebildeten Gemeinschaft verschlossen sein mochte, so fällt biese Schranke jedenfalls fort mit der Beendigung der Gemeinschaft selbst, namentlich dann, wenn die Verwandten sie freiwillig vertraglich lösen (§ 1492 Abs. 2 BGB.). Die Erwägung, daß bas Geset zur Sicherstellung ber Auseinandersetung burch eine Sonbervorschrift einstweisen noch bem Abkömmling die freie Verfügung über seinen Anteil untersagt, genügt für sich allein nicht mehr, um den Anteil an der Liquidationsmasse zuungunsten bes Chegatten vom Gesamtaut des § 1438 BGB. auszuschließen und als Sondergut nach § 1439 BGB. zu behandeln. Vielmehr ist nunmehr seine Einbeziehung in das Gesamtgut mit dem Grundgebanken und bem Zwed ber beenbigten fortgesetten Gutergemeinschaft zwischen den Verwandten vereinbar und durch den Grundgedanken und den Awed der allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen den Cheleuten geboten.

Ist hiernach mindestens seit dem Aushedungsvertrag vom 3. August 1928 der Anteil des Konrad Valentin Sch. an der sortgesetzten Gütergemeinschaft mit seinem Vater und seiner Schwester als Bestandteil des Gesamtguts der allgemeinen Gütergemeinschaft mit seiner Chefrau zu betrachten, so bedarf der Ehemann gemäß §§ 1438, 1445 BGB. zu der sür die Durchsührung der Auseinandersetzung vorgesehenen Überlassung der Grundstüde an die Schelute L. der Einwilligung der Schefrau Berta Sch. Daran hat sich auch noch nichts durch den Chevertrag vom 27. Oktober 1928 geändert, durch den zwischen den Eheleuten nachträglich die Gütertrennung vereindart worden ist. Denn bis zur beendigten Auseinandersetzung über das Gesamtgut, die bisher nicht stattgesunden

hat, ist das Mitverwaltungsrecht der Shefrau, kraft dessen ihre Zustimmung zu einer Grundstücksveräußerung unentbehrlich ist, durch § 1472 BGB. sichergestellt (Komm. v. RGR. Anm. 2 zu § 1472). Die Beschlüsse des Amtsgerichts und des Landgerichts, die den Nachweis der Zustimmung der Shefrau verlangt haben, sind somit zu Recht ergangen.